

## **Konkurrenzrechtliche Bewertung bei Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung**

*BGH, Beschluss vom 21.08.2019 – 3 StR 7 / 19 (LG Verden), BeckRS 2019, 30105, JA 2020, 310 (Prof. Jäger)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte hatte den Plan gefasst, Personen, denen der Führerschein aufgrund von Straßenverkehrsdelikten entzogen wurde und die sich einer MPU unterziehen mussten, bei der Wiedererlangung zu unterstützen. Hierzu besorgten er und seine Mittäter spezielles Papier das regelmäßig für Gutachten über die Fahreignung durch DEKRA und TÜV benutzt wird. In der Folge änderten Sie die bestehenden Gutachten ab, indem Sie die Vernietung und Siegel des Zeugnisses lösten, die relevanten Passagen auf dem neuen Papier umschrieben, neue Stempel aufbrachten und die Zeugnisse mit Unterschriften versahen, die denen der Sachverständigten ähnelten. Für die gefälschten Gutachten zahlten die Kunden zwischen 1.500 und 6.000 EUR. Das Landgericht wertete das Handeln des Angeklagten als Urkundenfälschung in Tateinheit mit Urkundenunterdrückung gem. §§ 267 I Var. 2, III 2 Nr. 1, 274 I Nr. 1 StGB.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das Landgericht hat mit Blick auf das Konkurrenzverhältnis ausgeführt, dass Tateinheit anzunehmen sei, da sich die beiden Tatbestände zwar überschneiden, über den Vorsatz hinaus jedoch unterschiedliche Intentionen voraussetzten und insoweit voneinander abgrenzbar seien. Da der Angeklagte beide Tatbestände erfüllt und mit beiderlei Absicht gehandelt habe, sei wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen und Rechtsgüter Tateinheit gegeben. Dieser Auffassung widersprach der BGH. Nach Ansicht des BGHs tritt die Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1 hinter der Urkundenfälschung gem. § 267 I Var. 2 StGB im Wege der Konsumtion zurück.

Werden durch dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, ist grundsätzlich von Tateinheit gem. § 52 StGB auszugehen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Fallgruppen der Gesetzeseinheit. Diese verbindet der Gedanke, dass ein Verhalten zwar mehrere Strafvorschriften erfüllt, jedoch zur Erfassung des Unrechtsgehalts der Tat bereits die Anwendung eines Tatbestands ausreicht. Von maßgeblicher Bedeutung für diese Wertung sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Täters richtet, und die Tatbestände, die das Gesetz zu ihrem Schutz aufstellt. Die Verletzung des durch den einen Straftatbestand geschützten Rechtsguts muss eine - wenn auch nicht notwendige, so doch regelmäßige - Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestands sein.

Dass beide Delikte unterschiedliche Rechtsgüter schützen spricht zwar für Tateinheit. Dem steht die Annahme von Gesetzeseinheit in Form von Konsumtion bei einer typischen Begleitform nicht entgegen. Entscheidend für die konkurrenzrechtliche Bewertung, dass das Beschädigen einer Urkunde eine typische Begleitform von deren Verfälschung ist.

### **III. Problemstandort**

Die strafrechtliche Konkurrenzlehre wird im Laufe des Studiums oft vernachlässigt. Jedoch ist es das einzige Rechtsinstitut, das mit Gewissheit in strafrechtlichen Klausuren und im Examen zu behandeln ist.